

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1928

54 (3.3.1928) Frauenfragen / Frauenschutz

Frauenfragen - Frauenschutz

Nummer 54 - 48. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 3. März 1928

Die Erziehung durch den „Geschlechtskranken“

Von Egon Erwin Kisch.

Das Auditorium, diesmal durchwegs aus Frauen bestehend, schwebelt Frauen, erbebt sich, da der Gerichtshof eintritt. Ich, über den ein rotes Tuch gespannt ist, nehme an, daß die beiden Beiführerinnen, der Sachverständige und der Ankläger, rechts der Verteidiger, links der Staatsanwalt aus dem Jaroslauer Gouvernement, neunundzwanzig Jahre alt, nicht vorbestraft, angeklagt ist, die Kranke Frau verführt zu haben und hierdurch auch den Tod des Kindes und daraufhin verübt Selbstmord der Frau.

Der Angeklagte, ein schwarzhaariger Mann von Statur, sorgfältig ist sein Scheitel, schräg die dunklen Haare die Schläfen gesogen, hochgeschlossenes Mantel. Kosselow gibt ruhig seine Personalien an, aber die Lippen zittern, wenn er ein Wort gesprochen hat, ist zusammen, was bedeutet, daß er Aufregung bemerkt will. Es treten ein. Die würdige Matrone, das Spitzentuch um den Kopf, Mutter der Toten. Eine blonde leibhafte Frau: die Schwester des Ehepaars Kosselow. Ein Jugendfreund des Angeklagten, langjünglicher Typus. Die Schwämme, eine Rosa Kosselow, Rechtsbelehrung wird erteilt, die Zeugen untersuchen die Präzedenzfälle, sie können nach der Verhandlung ihnen der Vorlesende mittelfrist, im Zimmer 26 die Zeugen auszusprechen erhalten.

„antwortet der Bawel Iwanowitsch auf die Frage, ob er die Kranke gekannt habe.“ „Bestreiten Sie auch, daß Sie Ihre Frau verführt haben?“ — „Nein, das bestreite ich nicht. Wenn die Kranke mich nicht gekannt hätte, wie Sie sich denken können,“ — „Warum werden Sie nicht gekannt haben?“ „Absichtlich habe ich mich nicht gekannt.“ — „Er wird zur Ordnung der Angeklagten nicht irreführen zu wiederholen, sondern zu befragen.“ — „Können Sie nicht, Angeklagter, daß Sie krank sind?“ — „Nein, das bestreite ich nicht.“ — „Was mußte er nicht, damals, als er sechsundzwanzig Jahre war, die Kranke, daß er erkrankt sei, aber er hat nichts getan um sich zu heilen?“ — „Warum nicht?“ — „Am zu einem Arzt zu gehen, selbst Geld, ich war Kommunist, und womöglich hätte mir der Arzt, wozulange ich auf die Straße zu liegen, dann konnten die Kranke, was los ist, und ich wäre erkrankungslos ausgekommen.“ — „War Ihnen nicht bekannt, daß es sich um eine Kranke handelt, die sofort geheilt werden kann, jedoch, wenn sie vernachlässigt, chronisch bleibt?“ „Was wußten Sie von der Kranke?“

„Der Gerichtshof, Verteidiger und Staatsanwalt, die wiederholten Fragen stellten, hatten die Krankheit nicht nur mit dem Namen, sondern auch mit dem im Volke üblichen Namen bezeichnet, und über die Art der Erkrankung ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Angeklagten offen gesprochen, was das Publikum dem Prozeß gefaselt, aber, da der Angeklagte darüber aussetzt, was er von der Krankheit wußte, ist es nicht dringlich und vulgäre Worte gebraucht, dreien zwei, und verflücht, er werde, falls sich die Sitzung wiederholt, unmaßstäblich den Saal räumen lassen.“

Die Schutzaufsicht

Unsere Reichsverfassung liegen hohe soziale Gedanken zugrunde. Es hat zwar geraume Zeit gedauert, bis die Erbschwere des alten starren Rechtsstaates überwunden und mit der Ausgestaltung des neuen wohlfahrtspolizeierischen Staates begonnen wurde. Allmählich kommen wir nun aber doch den sozialen Zielgedanken der Reichsverfassung näher. Nachdem bereits vor längerer Zeit das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendberufsgegengesetz erlassen sind, heuert neuerdings auch der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes dem Fortschritt zu fördern, warmes Gegenwärtigen einzuhauchen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei der Gedanke der Schutzaufsicht, wie er in den §§ 56 bis 61 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes angedeutet ist und im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes verwirklicht werden soll.

Die Schutzaufsicht ist zunächst eine Vorbeugungsmaßregel zur Verhütung der Verwahrlosung eines Jugendlichen und dient zur Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehung für die gefährdeten Jugendlichen. Wir unterscheiden eine vorbeugende und eine heilende Schutzaufsicht. Die vorbeugende Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet. Auch das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist. Es hat in diesem Falle nur das Vormundschaftsgericht vom Eintritte der Schutzaufsicht zu benachrichtigen. Es liegt im Wesen der vorbeugenden Schutzaufsicht, ein Straffälliger werden des gefährdeten Jugendlichen nach Möglichkeit zu verhindern. Die heilende Schutzaufsicht stellt den am erstenmal verurteilten Jugendlichen unter die Schutzaufsicht eines Helfers. Bei guter Führung braucht der Jugendliche seine Strafe nicht zu verbüßen, gilt allerdings als bestraft.

Die Schutzaufsicht, wie sie im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vorgesehen ist, stellt hohe Anforderungen an die Organe der freien Wohlfahrtspflege, Gefängnisvereine und ähnlich arbeitende Organisationen. Hier gilt es, die Familienbeziehungen des Gefangenen aufrechtzuerhalten, seine Anwartschaft auf die Besuche aus den verschiedenen Sozialversicherungen nicht verlassen zu lassen, rechtzeitig vor der Entlassung für Arbeitsvermittlung zu sorgen und den in Not geratenen Angehörigen Unterstützung durch die öffentlichen Fürsorgebehörden zu verschaffen. Bei bedingtem Straferlass wie überhaupt in der gesamten Strafvollzugsverwaltung ist die Stellung des Schutzaufsichtsbefehlshabers von größter Bedeutung. Die bisher übliche Stellung unter Polizeiaufsicht wird unter dem künftigen Strafrecht eine Stellung unter Schutzaufsicht werden. Sie verliert also ihren polizeilichen Charakter und wird sozial.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, welchen Fortschritt die Gesetzgebung erfahren hat und erfahren wird sowohl für die gefährdeten Jugendlichen, die nach Möglichkeit vor dem entsetzlichen Gefängnis bewahrt werden sollen, als auch für die gesicherte staatsrechtliche Stellung des Gefangenen und eine humane soziale Auswirkung des Strafvollzugs selbst. Um die hohen Zielgedanken in die Praxis zu übertragen, bedarf es der Mitarbeit vieler Volksgenossen. Da erhebt sich die Frage: Wo sind die Menschen, die zu dieser verantwortlichen Mitarbeit tauglich sind? Will heute überhaupt noch jemand eine Verantwortung für einen beliebigen fremden Menschen tragen? Es müßte doch eine straflose Organisation, vielleicht auf genossenschaftlicher Basis, geben, welche Schutzaufsichtsbefehlshaber in größerer Zahl zu finden und für ihre Aufgaben zu schulen. Notwendig ist freilich, daß die Schutzaufsichtsbefehlshaber die Fähigkeit haben, sich in mitempfindender, mitleidiger Liebe an den hilfsbedürftig gewordenen Menschen an zu verheften. Heute fragen leider allzu viele Menschen, wenn ihnen eine Helfersarbeit angetragen wird: „Was bekomme ich dafür?“ Die innere Bealüftung, einem Hilfsbedürftigen geholfen zu haben, wozu keineswegs immer materielle Hilfe erforderlich ist, hat wenig Kurs bei den Materialisten, die recht gut helfen könnten. Selbstverständlich müssen sich die Opfer, die der einzelne Schutzaufsichtsbefehlshaber abgeben zu bringen hat, in den Grenzen seines Könnens halten. Es geht auch nicht an, einem Helfer gleich sehr viele Schutzaufsichten zu übertragen. Wenn er seinem Schutzingen gewissenhaft dienen soll, so hat er mit der Verantwortung für eine Person hinreichend zu tun. Diese Aufgabe kann, recht ausgeübt, sein Leben zu erfüllen, als wäre ihm ein Kind geschenkt worden, für dessen Wohl und Wehe er aufzukommen hat.

Bisher ist die Schutzaufsicht nicht immer in dem vom Gesetzgeber gedachten Sinne ausgeübt worden. Deshalb darf es niemand Wunder nehmen, daß ihr Wert und ihr Nutzen vielfach recht pessimistisch beurteilt werden. Die Schutzaufsicht kann jedoch zu einem der wertvollsten und bedeutendsten Faktoren der gesamten Jugendfürsorge werden, wenn sich durch eine umfängliche Organisation genügend geeignete Menschen zur Mitarbeit finden, namentlich aus jüngerer Kreisen, die der Jugend unserer Zeit aufgrund ihrer eigenen Einstellung eher gerecht werden können, als dies so manchen älteren Menschen gelinzt, die oft keine Gründe finden können zu den ihnen unbegreiflichen Motiven einer Entlassung. Von der Zahl und von der rechten Einstellung der Schutzaufsichtsbefehlshaber hebelei Geistliches wird es abhängen, ob sich der ehemalige starre Rechtsstaat möglichst intensiv zum sozialen Wohlfahrtsstaat entwickeln wird, wie es nach der Weimarer Verfassung dem Willen des deutschen Volkes entspricht.

Gutachten, Remüees und Pladoyers erteilt, weshalb ja das Ensemble aus Versten besteht.

Wenn die Reden beendet sind, die Schulfragen verlesen, stimmt der ganze Saal ab: 1. Ist der Angeklagte Bawel Iwanowitsch schuldig, seine Frau infiziert zu haben? 2. Ist der Angeklagte schuldig, hierdurch den Tod seines Kindes verschuldet zu haben? 3. Ist der Angeklagte schuldig, hierdurch den Selbstmord seiner Gattin verschuldet zu haben? 4. Bedenkt der Angeklagte mildernde Umstände? Die übermäßige Mehrheit hebt bei den ersten drei Fragen verneinend die Hand, und höchst bei der vierten Frage stimmen sie zugunsten Bawel Iwanowitschs. (Ein Forum vor Männern nicht erfahrungsgemäß den Angeklagten nur im ersten Punkt schuldig zu sprechen.)

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück, der Sachverständige liest inszwischen jene Zettel vor, deren Antworten noch nicht im Verlaufe der Verhandlung erfolgt ist und die oft nur im losen Zusammenhang mit dem Substrat des Prozesses liegen. In längerer Rede, durch fragende Ausrufe unterbrochen, gibt er die verlangten Aufklärungen und verweist auf die Institution der Dispenziates. — Der Gerichtshof tritt ein, atemlose Spannung herrscht, da er verurteilt, den Angeklagten wird unter Jubilation mildernder Umstände an einem Jahr Gefängnis bedingt verurteilt und hat sich unersichtlich in die Behandlung des Dispenziates zu begeben.

Langsam leert sich der Saal, auch die Mitglieder des Gerichtshofes drängen zum Ausgang. Vor Bawel Iwanowitsch Kosselow weicht alles zurück und es ist zu befürchten, daß keine Patientin des Dispenziates sich von ihm behandeln lassen werden. (Mit besonderer Erlaubnis des Verfassers, dem Buche „Jugend-Rosen-Vollstreckung“ der talende Reporter in Karlsruhe von Egon Erwin Kisch entnommen. Verlag Erich Reiss, Berlin.)

Hausangestellte

Während die Zahl der Familien, die sich Bedienung durch Hausangestellte leisten können, früher bedeutend war, ist sie durch die Proletarisierung, die auch in den Mittelstand eingedrungen ist, herabgegangen. Zum Teil aber ist diese Abnahme der Hausangestellten in den Familien auch ein Ausdruck der veränderten Zeitgesinnung. Das Patriarchalische, das den Hausangestellten da in den Familien geboten wird, ist überlebt. Der moderne Mensch gibt keine Kraft für bestimmte Zeit zu Arbeit hin, und dann will er frei sein. Dadurch hat auch die Zahl derer, welche sich abgeben, die zu Diensten in Familien bereit sind, und die Technik dringt mit ihren Staubsaugern und dergl. auch in die Haushalte ein und ersetzt Menschenkraft, wie in der Industrie drücken.

Diese Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß die Zahl der Hausangestellten in Deutschland heute 32 unter 1000 Bewohnern beträgt, während es vor dem Kriege noch 46 gewesen sind. Höher ist die Zahl in Holland, England, Schweden, Frankreich, und es herrscht eigenartig, daß die Zahl dieser Hausangestellten selbst im proletarischen Rußland noch höher als in Deutschland ist. Während bei uns auf 1000 Bewohner, wie gesagt, nur 32 Hausangestellte kommen, können sich im proletarischen Rußland unter 1000 Einwohnern 52 Familien Hausangestellte leisten.

Alkohol und Wohnen

In der Bekämpfung des Alkohols werden die verschiedensten Wege beschritten, von der Einschränkung bis zum völligen Verbot. In einem aber gibt es keinen Widerspruch, das ist die soziale Ursache des Alkoholmißbrauchs. Daß die sozialen Verhältnisse aber nicht nur den Mißbrauch des Alkohols eindämmen, sondern zugleich den Genuß von Alkohol überhaupt herabmindern, glaubt D. A. S. in England bewiesen zu können. Er hat den Alkoholkonsum in England untersucht und festgestellt, daß 3 bis 7 Prozent aller Besucher der großen Restaurants überhaupt keinen Alkohol genießen und die übrigen 25 Prozent meist leichte Weine oder Bier trinken. Nach einer anderen Statistik, die D. A. S. heranzieht, waren unter den Geschäftsgangenen 21 Prozent der über 40jährigen völlig abstinent, von den unter 40jährigen sogar 40 Prozent. Bei den unangeleiteten Arbeitern unter 35 Jahren wurden an Abstinenzen oder Mäßigen sogar 90 Prozent gezählt, bei den Arbeitern über 35 Jahre war der Prozentsatz 71,5 Prozent.

Diese gegen früher bedeutend günstigeren Zahlen führt Dawson auf die Zunahme des Sports, auf die wesentliche Zunahme der Möglichkeit des Ausfluges in frischer Luft und die bedeutende Besserung der Wohnungsverhältnisse in den letzten Jahrzehnten zurück.

Daß diese gerade in England schon seit längerer Zeit vorhandene Sportbewegung und die gerade in England vorhandene gebaute Bauweise mit ihrer günstigen Möglichkeit des Aufenthaltes in frischer Luft sich auch nach dieser Richtung hin auswirken vermögen, ist nicht zu bezweifeln. Dort hat sich eine ganz andere Freizeitkultur durchgesetzt als sie bei uns vorhanden ist, und der Rückgang des Alkoholkonsums ist so auffallend, daß die Beziehungen zwischen ihm und den neuen Möglichkeiten des Lebens in frischer Luft nicht zu leugnen sind. Die Verhältnisse sind es eben letzten Endes, die das Leben machen. Das Gesetz, das am entschiedensten soziale Kultur erzwingt, ist das kulturell gekaltete soziale Leben selber. Und in ihm ist ein entscheidender Faktor das neue gesunde und freie Wohnen.

Verschiedenes

„Amerika, du hast es besser.“ In New York soll demnächst, mit der angehenden Schauspielerin Van Compton in der Hauptrolle, ein Schauspiel zur Aufführung gelangen, in dem die Königin Victoria von England auftritt. In England war die Aufführung des Stückes verboten worden. Das Verbot stellt ein Seitenstück dar zum Verbot des Auftretens Wilhelm II. in dem Drama „Kajutin“ auf der Berliner Piscator-Bühne. Aber England ist immerhin noch Monarchie, während Deutschland nach dem Wortlaut seiner Verfassung eine Republik sein soll.

Die Arbeitsdauer der Frau. Ein emalliches Fortschrittsinstitut für Fabrikarbeit hat das Kräfteverhältnis von Frauen und Männern bei der Arbeit untersucht. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung bringt im allgemeinen die Frau anfangs nicht mehr als halb so viel Kraft auf wie der Mann, aber sie hat eine größere Ausdauer und steigert ihre Kraft häufig auf das Doppelte. Die Männer hingegen, besonders die jungen Arbeiter, machen zuerst eine bedeutende Kraftanstrengung, lassen dann aber nach.

Literatur

Die Frauenwelt bringt mit Nummer 4 ein sehr gut ausgestattetes Heft auf den Büchermarkt. Als Halbmonatsheft zum Preise von 30 Pf. ohne und 40 Pf. mit Schilmschloßbogen sollte jede Arbeiterin die Frauenwelt lesen und die Frauenwelt abonnieren. Jede Hausfrau wird reich entschädigt werden für den Verlust eines anderen Heftes, zumal der Inhalt der „Frauenwelt“ weit reichert und die Illustrationen künstlerischer sind. Heft 4 enthält einen Aufsatz über Arzngymnastik von Johanna Reize. Julius Moles behandelt die gesundheitlichen Verhältnisse der deutschen Familie. Aus Maxim Gorkis „Matrosen“ ist als Erzählung begonnen und Marie Harber schreibt eine Skizze „Der Hund“. Dorothea Harber behandelt den spanischen Vater Francesco Goya. Eine Novelle von Guy de Maupassant „Der Schmutz“ bildet den Schluß des unterhaltenden Teils. Neben Gedichten findet man verschiedene Artikel über Wohnraum, Wohnungssozial und -Büro, hochwertige Nahrungsmitel, die Mode bildet den Schluß des Heftes. Auch hier ist dem wertvollsten Gemacht Rechnung getragen in allen Arten von Rezepten nach neuester Mode. Kinder- und Babywäsche sowie Mädchenkleider können angefertigt werden. Romantische Herstellung eines Kostümschloßes schließt das Heft ab. Für alle, die es ehrlich meinen mit den Ideen des Proletariats, bietet die „Frauenwelt“ reichlichen Bildungsschloß. Man abonnieren sofort. Die Nummer 5 unter redaktioneller Führung der Genossin Ender wird noch mehr überreichen. Die Inhaltsangabe erfolgt durch die Redaktion der Frauenwelt, Stadthofstr. 28, und nach auswärts, „Der Kreis um das Kind“.

Der Kreis um das Kind. Die Unterrichts- und Erziehungswissenschaften haben sich gewandelt und manches können die Eltern mit den Erziehungswissenschaften ihrer eigenen Kindheit nicht in Einklang bringen. Hier muß eine Elternzeitung die Wege der Verständigung ebnen. Der Lehrverband Berlin hat eine solche, „Der Kreis um das Kind“ herausgegeben. Sie erscheint jetzt im dritten Jahrgang, monatlich zweimal im Umfang von 32 Seiten mit einer einschlägigen, bunten Bilderbeilage. Der „Kinderkreis“ (siehe Nummer 3) ist durch die Post der Streifband bezogen vierteljährlich 2,60 M. Mitarbeiter sind erzieherische Pädagogen, Ärzte, Verwaltungsbeamte, Schriftsteller und die Eltern selbst. Heft 3 ist ledigen erziehlichen und enthält praktische Reproduktionen Schweizer Mäler nebst einem Aufsatz von Max Perle, „Kinderleid“, „Mittelschwere Kinder“ und zahlreiche andere Beiträge, sowie einen Artikel „Die Tuberkulose“ von Stadtschulrat Dr. Franz Meyer, „Unter Guckstein“, „Erziehungsbeispiel“, „Kinderleid“, „Theater und Film“ beenden den interessanten Inhalt. Verlag „Der Kreis um das Kind“, Berlin SW. 68, Alie Jakobstraße 156/157.